



**Kleine Anfrage der SP-Fraktion
betreffend Steuerbefreiung der «Stiftung für bürgerliche Politik»**
(Vorlage Nr. 4178.1 - 18741)

Antwort des Regierungsrats
vom 15. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. August 2026 reichte die SP-Fraktion eine Kleine Anfrage betreffend Steuerbefreiung der «Stiftung für bürgerliche Politik» ein und stellte dabei weitere Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen und zur Überprüfung dieser Grundlagen bei Steuerbefreiungen.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

**1. Ist die Stiftung für bürgerliche Politik im Kanton Zug von den Steuern befreit?
Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Aufgrund des gesetzlich verankerten Steuer- und Amtsgeheimnisses (Art. 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] vom 14. Dezember 1990 [SR 642.1] und § 108 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 [StG, BGS 632.1], nehmen Regierungsrat und Verwaltung zu Fragen zum Umfang der Steuerpflicht von namentlich identifizierbaren natürlichen oder juristischen Personen generell keine Stellung. Dies gilt auch hinsichtlich einer tatsächlichen oder vermeintlichen Steuerbefreiung der konkret nachgefragten Stiftung.

Der Kanton Zug publiziert im Gegensatz zu einem Teil der anderen Kantone keine Listen mit Informationen über steuerbefreite Stiftungen und weitere steuerbefreite juristische Personen. Der Regierungsrat hat die Rechtslage und seine Haltung dazu in seinem Bericht und Antrag vom 2. Juni 2026 zum Postulat der SVP-Fraktion betreffend mehr Transparenz bei steuerbefreiten juristischen Personen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken ausführlich erläutert. (Vorlage Nr. 3974.2 - 18618)¹. Dieser Bericht und Antrag des Regierungsrats steht aktuell im Kantonsrat zur Debatte an.

Es steht den Anfragenden frei, sich mit steuerlichen Fragen direkt an die betroffene Stiftung zu wenden.

2. Was sind die gesetzlichen Grundlagen für eine Steuerbefreiung im Kanton Zug und wie werden diese angewandt bzw. die Einstufungen von Stiftungen überprüft?

Gemäss Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit (Gewinnsteuer; der Bund kennt keine Kapitalsteuer). Das Zuger Steuergesetz kennt eine sinngemässe Steuerbefreiung in § 57 Bst. g StG für die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer). Die Steuerbefreiung wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Steuerverwaltung geprüft beziehungsweise verfügt (§ 153 StG sowohl für die Kantons- und Gemeindeebene wie auch die Bundesebene).

¹ https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/14783/3974-2-18618_steuerbefreite-juristische-Personen.pdf

Die massgeblichen Voraussetzungen bezüglich öffentlicher Zwecksetzung, Gemeinnützigkeit oder Kultuszwecken wurden durch die Rechtsprechung, in der Fachliteratur und durch die Verwaltungspraxis in zahlreichen Gerichtsentscheiden, Fachbeiträgen und Praxisrichtlinien über Jahrzehnte hinweg konkretisiert und auch immer wieder aktualisiert. Von gesamtschweizerischer Bedeutung sind dabei insbesondere das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend «Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i und Art. 59 Bst. c DBG)»² und die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz mit den letztmaligen Aktualisierungen vom 26. März 2026 betreffend «Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen»³.

Zudem haben die kantonalen Steuerbehörden oft kantonsspezifische weitere Praxishinweise und Merkblätter veröffentlicht, so auch die Steuerverwaltung des Kantons Zug. Im Steuerbuch auf der Website der Steuerverwaltung finden sich in den Erläuterungen zu § 57 (steuerbefreite juristische Personen)⁴ weiterführende Informationen unter anderem hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beurteilung von Steuerbefreiungsgesuchen, über die formellen Anforderungen an Gesuche (u. a. einzureichende Unterlagen/Informationen), über die inhaltlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit von Gesuchen und schliesslich auch zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen.

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

60/sm

² <https://www.estv.admin.ch/de/kreisschreiben-direkten-bundessteuer>

³ https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/Steuerbefreiung/Aktualisierte_Praxishinweise_Steuerbefreiung_JP_DE_260326.pdf.

⁴ <https://wissen.zg.ch/steuerbuch/erlaeuterung-zu-ss-57-steuerbefreite-juristische-personen>